

BETREUUNGSVERTRAG

Zwischen

auf der einen Seite,

die Fondation Lëtzebuurger Blannevereenegung, mit Sitz und Niederlassung in L-7540 Rollingen, 47, rue de Luxembourg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer G 149, vertreten durch ihren derzeit amtierenden Generaldirektor, Herrn Thierry LUTGEN ;

im Folgenden "MOTUM" genannt;

und

auf der anderen Seite,

Herr/Frau

(Personalnummer xxxx xx xxx xx)

Wohnhaft in

im Folgenden "KUNDE" genannt ;

ggf. vertreten durch seinen Vormund/gesetzlichen Vertreter

Frau/Herr, in ihrer/seiner Funktion als,

wohnhaft in

wurde folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

I. Präambel

Gemäß dem Gesetz vom 23. August 2023 über die Qualität von Dienstleistungen für ältere Menschen und dem Ministerialerlass Nr. PA/21/11/019 vom 1.^{er} März 2024 hat der Pflegedienst MOTUM eine Zulassung als ambulanter Pflegedienst erhalten.

MOTUM - de mobile Fleegedéngscht
 Eine Einrichtung der Stiftung Lëtzebuurger Blannevereenegung
 47, rue de Luxembourg
 L-7540 ROLLINGEN
 - ☎ +352) 32 90 31 - 3170
 - @ motum@flb.lu
 📄 📞 www.motum.flb.lu

Zulassung : PA/21/11/019
 Zulassung : PA/21/06/029
 Registrierungsnummer :
 1986 6400 019
 R.C.S.: G149

EZB LU10 0019 1000 6994 9000
 BGL LU88 0030 0959 1011 0000
 CCPL LU84 1111 0000 9292 0000
 MWST.-NR. : LU22355172



Der Pflegedienst MOTUM garantiert dem KUNDEN die Leistungen gemäß dem Gesetz vom 23. August 2023 über die Qualität von Dienstleistungen für ältere Menschen und gemäß seinem Einrichtungsplan.

Der oben genannte Einrichtungsplan ist dem vorliegenden Vertrag beigelegt und wird vom MOTUM regelmäßig aktualisiert. Jeder neue Einrichtungsplan wird dem KUNDEN in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht, insbesondere durch persönliche Übergabe des neuen Einrichtungsplans an den KUNDEN. Jeder neuer Einrichtungsplan ersetzt automatisch den Einrichtungsplan, der dem vorliegenden Vertrag beigelegt ist.

Im Sinne von Artikel 390 des Sozialversicherungsgesetzbuches und gemäß dem "*Standardvertrag für Hilfe und Pflege - 2a. Réseaux d'aides et soins*", der zwischen der Fondation Lëtzebuerger Blannevereenegung und der Caisse nationale de santé unterzeichnet wurde, ist der Pflegedienst MOTUM als Hilfs- und Pflegenetz tätig.

Gemäß dem *Rahmenabkommen* zwischen der Nationalen Gesundheitskasse und dem Verband COPAS a.s.b.l. mit dem Ziel, im Rahmen der Gesetzgebung über die Pflegeversicherung die Beziehungen zwischen der Nationalen Gesundheitskasse und den Leistungserbringern von Hilfe und Pflege festzulegen, leistet der Pflegedienst MOTUM, gegebenenfalls mit Hilfe eines anderen Leistungserbringers, kontinuierlich an allen Tagen des Jahres die Hilfe und Pflege, die in der von der Verwaltung für die Bewertung und Kontrolle der Pflegeversicherung erstellten Übersicht über die Kostenübernahme festgelegt sind, sowie die Pflegehandlungen und -dienste, auf die die pflegebedürftige Person Anspruch hat.

Der vorliegende Betreuungsvertrag wird in Anwendung von Artikel 25 des oben genannten Gesetzes vom 23. August 2023 und Artikel 15 des oben genannten *Rahmenvertrags* zwischen der Nationalen Gesundheitskasse und dem Verband COPAS a.s.b.l. geschlossen.

II. Zweck des Vertrags

Dieser Vertrag hat den Zweck, die Rechte und Pflichten von MOTUM und dem KUNDEN festzulegen.



1. Hilfe und Pflege auBerhalb der Leistungen der Pflegeversicherung und der Krankenversicherung

Der KUNDE kann alle Hilfen und Pflegeleistungen beantragen, die sein Gesundheitszustand erfordert und die vom MOTUM in seiner Eigenschaft als Hilfs- und Pflegenetzwerk erbracht werden.

Diese Leistungen werden dem KUNDEN als persönliche Zuzahlung gemäß den geltenden Tarifen der Pflegeversicherung und/oder der Krankenversicherung und/oder gemäß den Preisen in der Preisliste im Anhang zu diesem Vertrag in Rechnung gestellt.

2. Hilfe und Pflege im Rahmen der Leistungen der Pflegeversicherung

Die Hilfen und Pflegeleistungen, die in der von der Administration d'évaluation et de contrôle de l'assurance dépendance erstellten Übersicht über die Kostenübernahme festgelegt wurden, sowie gegebenenfalls die Aufteilung der Leistungen, sowie alle späteren Änderungen sind Bestandteil des vorliegenden Pflegevertrages. Diese Leistungen werden grundsätzlich von der Pflegeversicherung übernommen.

Die Leistung der von der Pflegeversicherung übernommenen Hilfe und Pflege wird während eines Krankenhausaufenthalts des KUNDEN ausgesetzt. Die Aussetzung beginnt mit der Aufnahme des KLIENTEN in das Krankenhaus. Die Leistungen werden nach der Rückkehr des KLIENTEN in seine Wohnung wieder aufgenommen.

Die von der Pflegeversicherung nicht übernommenen Hilfe- und Pflegeleistungen, insbesondere die auf Antrag des KUNDEN über die von der Pflegeversicherung gewährten Leistungen hinaus erbrachten Hilfe- und Pflegeleistungen, die vor der Entscheidung der Pflegeversicherung erbracht und anschließend von dieser nicht übernommen wurden, oder die anstelle der Pflegeperson erbrachten Leistungen, werden dem KUNDEN als persönlicher Zuschlag gemäß den geltenden Tarifen der Pflegeversicherung in Rechnung gestellt.

3. Pflege im Rahmen der Leistungen der Krankenversicherung

Der KUNDE kann jede Art von Krankenpflege anfordern, die sein Gesundheitszustand erfordert.

Diese Behandlungen werden in der Regel von der Krankenversicherung übernommen, wenn sie auf der Grundlage von ärztlichen Rezepten erbracht werden. Die nicht von der



Krankenversicherung übernommenen Behandlungen werden dem KUNDEN jedoch als persönliche Zuzahlung gemäß den geltenden Tarifen der Krankenversicherung und/oder gemäß den Preisen in der Preisliste im Anhang zu diesem Vertrag in Rechnung gestellt.

4. Vorbereitung der Medikamentenboxen und Verteilung der Medikamente

Der KUNDE kann einen Service zur Vorbereitung von „Pillpackungen,, und/oder zur Verteilung von Medikamenten beantragen. Dieser Service ist strikt auf die Vorbereitung der Pillboxen und/oder die Verteilung der Medikamente beschränkt. Der KUNDE bleibt voll verantwortlich für die tatsächliche Einnahme der Medikamente und die Einhaltung der verschriebenen Medikation.

Die Dienstleistung der Vorbereitung einer Medikamentenbox und/oder der Verteilung von Medikamenten wird dem KUNDEN als persönlicher Zuschlag zu den Preisen in Rechnung gestellt, die in der Preisliste im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt sind.

5. Patientenverfügung

Wenn der KUNDE eine Patientenverfügung verfasst hat, kann er dem MOTUM eine Kopie dieser Patientenverfügung übergeben.

6. Freie Arztwahl

Der KUNDE hat die freie Wahl seines behandelnden Arztes.

Im Falle eines lebensbedrohlichen Notfalls kann der Pflegedienst MOTUM jedoch den Service d'Aide Médicale Urgente (SAMU) anrufen.

Die Honorarnoten der Ärzte werden direkt vom KUNDEN übernommen.

7. Ort der Leistungen, Anwesenheit des KUNDEN und der Pflegeperson und Annahme der geplanten Leistungen

Alle oben aufgeführten Hilfs- und Pflegeleistungen werden dem KUNDEN durch den Pflegedienst MOTUM in der Wohnung des KUNDEN erbracht, gegebenenfalls mit Hilfe eines anderen Dienstleisters.

Der KUNDE und gegebenenfalls die Pflegeperson verpflichten sich, an den mit dem MOTUM vereinbarten Tagen und zu den vereinbarten Zeiten in der Wohnung des KUNDEN anwesend zu sein. Sollte der Helfer vorübergehend oder dauerhaft nicht verfügbar sein, informiert der Pflegedienst MOTUM die CNS.



Der KUNDE verpflichtet sich, die Erbringung aller geplanten Leistungen zu akzeptieren. Der KUNDE kann jedoch aus persönlichen Gründen die vorübergehende Aussetzung eines Teils oder der Gesamtheit der Leistungen verlangen. In diesem Fall verpflichtet er sich, dem MOTUM mindestens vierundzwanzig Stunden im Voraus zu benachrichtigen. Der KUNDE verpflichtet sich außerdem, dem MOTUM mindestens vierundzwanzig Stunden im Voraus über eine geplante Krankenhauseinweisung zu informieren.

Bei ungeplanter Abwesenheit des KUNDEN und/oder bei Ablehnung geplanter Leistungen verpflichtet sich der KUNDE, dem MOTUM den Preis für die geplanten Leistungen zu zahlen, wenn diese nicht von der Pflegeversicherung oder der Krankenversicherung übernommen werden. Diese nicht erbrachten, aber geplanten Leistungen werden dem KUNDEN als persönlicher Zuschlag gemäß den geltenden Tarifen der Pflegeversicherung und/oder der Krankenversicherung und/oder gemäß den in der Preisliste im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Preisen in Rechnung gestellt.

8. Zusammenarbeit zwischen dem KUNDEN und/oder der Pflegeperson und dem MOTUM

Um die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags zu gewährleisten, muss die Zusammenarbeit zwischen dem KUNDEN und dem MOTUM und ggf. dem Helfer sichergestellt sein.

Die praktischen Modalitäten der oben genannten Zusammenarbeit sind in dem Blatt "Praktische Modalitäten der Zusammenarbeit" festgelegt, das dem vorliegenden Vertrag beigelegt ist und das regelmäßig vom MOTUM aktualisiert wird. Jedes neue Blatt wird dem KUNDEN auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht, insbesondere durch persönliche Übergabe an den KUNDEN. Jedes neue Merkblatt ersetzt automatisch das dem vorliegenden Vertrag beigelegte Merkblatt.

III. Finanzielle Komponente

1. Kostenpflichtige Zusatzleistungen

Der KUNDE zahlt dem MOTUM alle zusätzlichen kostenpflichtigen Leistungen, die nicht von der Pflegeversicherung oder der Krankenversicherung übernommen werden.



2. Die Anpassung der Preise

Der Pflegedienst MOTUM behält sich das Recht vor, die in der Preisliste im Anhang zu diesem Vertrag angegebenen Preise regelmäßig anzupassen. In diesem Fall wird die neue Preisliste, die die Preisanpassung enthält, dem KUNDEN in geeigneter Weise, insbesondere per Post oder durch persönliche Übergabe an den KUNDEN, zur Kenntnis gebracht. Die Preisanpassung wird zwei Monate, nachdem die Preisanpassung dem KUNDEN zur Kenntnis gebracht wurde, wirksam.

Jede neue Preisliste ersetzt automatisch die Preisliste, die diesem Vertrag beigelegt ist.

3. Die Zahlung der Leistungen

Für die Bezahlung von kostenpflichtigen Zusatzleistungen, die nicht von der Pflegeversicherung oder der Krankenversicherung übernommen werden, stellt der Pflegedienst MOTUM monatlich eine Rechnung für diese Leistungen aus. Der KUNDE verpflichtet sich, für die Zahlung dieser Leistungen eine Einzugsermächtigung einzurichten.

IV. Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag tritt am XXXXXXXXXXXX in Kraft und gilt für einen unbefristeten Zeitraum.

Der Vertrag endet automatisch mit dem Tod des KUNDEN oder der Aufnahme in eine Einrichtung gemäß Artikel 389 des Sozialversicherungsgesetzbuches.

Der KUNDE und der Pflegedienst MOTUM können diesen Vertrag darüber hinaus gemäß den Bestimmungen in Kapitel V unten kündigen.

V. Kündigung des Vertrags

A. Auflösung des Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen

Der KUNDE und der Pflegedienst MOTUM können diesen Vertrag jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen auflösen. Die einvernehmliche Kündigung bedarf der Schriftform.

B. Kündigung des Vertrags auf Initiative des KUNDEN



Der KUNDE hat das Recht, den vorliegenden Vertrag jederzeit per Einschreiben unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

C. Kündigung des Vertrags auf Initiative von MOTUM

Der Pflegedienst MOTUM hat das Recht, diesen Vertrag per Einschreiben zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

Der Pflegedienst MOTUM kann den Vertrag jedoch aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere im Falle von :

- Zahlungsverzug bei Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag ;
- schwerer Verstoß des KUNDEN gegen andere gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen;
- Körperliche oder mündliche Angriffe, Drohungen oder andere Handlungen, die die physische oder psychische Integrität der Mitarbeiter des MOTUM beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, die vom KUNDEN und/oder seinem Umfeld ausgehen.

VI. Verantwortung

Der Pflegedienst MOTUM schließt die folgende Versicherung ab:

-eine Berufshaftpflichtversicherung für sein Personal

In jedem Fall kann der Pflegedienst MOTUM nur bis zur Höhe seiner verschiedenen, oben genannten Versicherungen haftbar gemacht werden.

VII. Änderung des Vertrags

Änderungen und zusätzliche Klauseln zu diesem Vertrag müssen formell schriftlich angenommen werden.

VIII. Schutz der Daten

Die Fondation Lëtzebuerger Blannevereenegung ist der Verantwortliche für die Verarbeitung.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beruht auf der Notwendigkeit, diese Daten verarbeiten zu müssen, um dem MOTUM der Stiftung Lëtzebuerger



Blannevereinbarung die Erfüllung des vorliegenden Vertrags zu ermöglichen, dessen Gegenstand die Betreuung des KUNDEN ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten beruht im Falle von Gesundheitsdaten des KUNDEN außerdem auf der ausdrücklichen Zustimmung des KUNDEN zur Verarbeitung dieser Daten. Die ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten wird durch einen besonderen Vermerk neben der Unterschrift des KUNDEN unter diesem Vertrag dokumentiert.

Der Zweck der Datenverarbeitung ist die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags, wobei dieser Vertrag zusammen mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung darstellt.

Die Daten werden beim KUNDEN erhoben und, je nach Fall, anhand der Daten, die in den vom KUNDEN vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen enthalten sind, oder die von der nationalen Gesundheitskasse und/oder der Administration d'évaluation et de contrôle de l'assurance dépendance (Verwaltung für die Bewertung und Kontrolle der Pflegeversicherung) erhalten wurden. Die Daten werden für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung des vorliegenden Vertrages aufbewahrt.

Nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 kann der KUNDE Zugang zu seinen Daten, die Berichtigung oder Löschung seiner Daten und sogar die Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten verlangen. Unter denselben Bedingungen hat der KUNDE auch das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen, das Recht auf Übertragbarkeit seiner Daten und das Recht, seine Einwilligung zur Verarbeitung seiner Gesundheitsdaten jederzeit zu widerrufen.

Zur Ausübung seiner Rechte oder bei Fragen zur Verarbeitung seiner Daten kann der KUNDE den DSB der Stiftung Lëtzebuerger Blannevereinbarung per E-Mail an dpo@flb.lu kontaktieren. Der Begünstigte hat auch ein Beschwerderecht, das an die CNPD (www.cnpd.lu) gerichtet werden kann.



I X. Anwendbares Recht und zuständige Gerichte

Dieser Vertrag unterliegt dem luxemburgischen Recht.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Luxemburg zuständig.

Geschehen zu Rollingen in zwei Originalen am _____

Thierry LUTGENCLIENT
Generaldirektor

oder Vormund/gesetzlicher Vertreter

In dem Umfang, der für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, stimme ich der Verarbeitung von Daten über meine Gesundheit ausdrücklich zu.

KUNDE oder Vormund/gesetzlicher Vertreter



Anhänge :

- Schulprojekt, das am Tag der Vertragsunterzeichnung in Kraft ist
- Preisliste, die am Tag der Vertragsunterzeichnung gilt



"MOTUM De mobile Fleegeedéngscht vun der FLB" (Das mobile Team der FLB)

INHALT :

UNSERE WERTE :	13
ZIELPOPULATION :	13
Allgemeine Modalitäten für die Betreuung unserer Klienten :	14
KONZEPT FÜR DIE BETREUUNG UNSERER KLIENTEN :	14
Konzept für die Betreuung von Menschen mit Demenz oder am Lebensende :	14
Der ganzheitliche Ansatz :	15
Respekt und Zuhören :	15
Vielfalt :	15
Kordinierung und Kontinuität der Pflege :	15
Individuelle Pflege: Angemessenheit in der richtigen Antwort.....	16
Das organisatorische Dreieck:	16
Förderung der Selbstständigkeit der Klientinnen und Klienten :	16
KONZEPT DER WOHLWOLLENDEN FUERSORGE.....	17



Achtung der Würde:.....	17
Qualität der Pflege und Betreuung :.....	17
Kommunikation und Zuhören:.....	17
Förderung der Selbstständigkeit:	17
Prävention von Misshandlung:	17
Qualität und Zufriedenheit :	18
Die Qualität:.....	18
Zufriedenheit:	18
UMGANG MIT BESCHWERDEN UND MITTEL DER INTERNEN UND EXTERNEN KOMMUNIKATION	
.....	18
Beschwerdemanagement :.....	18
Kommunikation :.....	18
Plan zur Verhütung von Infektionen und zur Einhaltung der Hygienevorschriften :.....	19
Verwendung von Reinigungsmitteln und -materialien :.....	19
Handhygiene und zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen :.....	19
Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung :.....	19
Verwendung von Berufskleidung :	19
Prävention von Unfällen, bei denen es zu einer Exposition gegenüber Blut oder biologischen Produkten menschlichen Ursprungs kommt :.....	20
Verwendung von antiseptischen Mitteln :.....	20
Umweltmanagement :.....	20
1.Abfall :	20
2. Eliminierungen :	20
3.Ausrüstung :	20
Vorgehen bei einem Nutzer oder Mitarbeiter, der an einer ansteckenden Krankheit leidet :21	
Verfahren zur Meldung von Infektionen :.....	21
UNSERE STÄRKE:.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.



A.- UNSERE WERTE :

Die Fondation Lëtzebuenger Blannevereenegung versteht sich als bevorzugter Dienstleister im sozialen Bereich, indem sie Menschen betreut und berät, die aufgrund ihres Gesundheitszustands oder ihrer Behinderung auf Hilfe angewiesen sind.

Um dies zu erreichen, strebt unsere Stiftung nach den höchsten Qualitätsstandards ihrer Dienstleistungen, Pflege und Beratung bei der Betreuung der ihr anvertrauten Menschen durch hochqualifizierte, motivierte und in ihren jeweiligen Fachgebieten ausgebildete Teams.

Unsere Dienstleistungen gegenüber jeder Person, die uns anvertraut wird oder sich an uns wendet, verstehen sich unter Achtung ihrer Würde, ihrer Intimsphäre und, soweit möglich, der Aufrechterhaltung ihrer Autonomie und ihrer Lebensgewohnheiten in Verbindung mit ihren Erfahrungen. Wir setzen uns für eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglichem Verhalten ein, das die höchsten Ansprüche des physischen und psychischen Wohlbefindens beeinträchtigen könnte. Wir verbürgen uns für die Vertraulichkeit der Informationen und persönlichen Daten aller betreuten Personen.

Die Stiftung engagiert sich gegenüber ihren Kunden und Mitarbeitern ungeachtet ihrer politischen, religiösen oder philosophischen Überzeugungen, ungeachtet sozialer, ethnischer, nationaler oder sprachlicher Erwägungen, ungeachtet ihrer sexuellen Präferenzen, ihres Alters, ihrer Krankheit oder ihrer Behinderung. Wir halten uns an die Maxime "Die Freiheit des einen endet, wo die Freiheit des anderen beginnt".

Eine solche Philosophie der Dienstleistungsqualität und des Respekts gegenüber den betreuten Personen ist nicht denkbar ohne eine Unternehmenskultur, die erkennbar ist durch einerseits Verantwortungsbewusstsein und Ethik und andererseits die Achtung der Bedürfnisse und Bestrebungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Verantwortungsebenen und in ihren jeweiligen Berufen.

So befürwortet die Stiftung eine systematische Zusammenarbeit zwischen allen ihren Abteilungen und engagiert sich proaktiv für eine Politik der Qualifizierung und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter. Ihre gute Integration in die Teams, ihr Wohlbefinden und ihre Motivation sind die Garantie für eine sorgfältige und kompetente Arbeit gegenüber unseren Kunden. Im Gegenzug verlangen wir von den betreuten Personen und ihrem Umfeld bedingungslosen Respekt vor den Personen, die ihnen gegenüber Pflegeleistungen erbringen.

Die Stiftung hat 2021 die Charta der Vielfalt Lëtzebuerg unterzeichnet und verpflichtet sich in ihrer Politik der sozialen Verantwortung des Unternehmens und der Humanressourcen, Ziele zu definieren, darunter als erstes, die Verbindung zu ihrem Auftrag und ihren Werten sichtbar zu machen.

II.- ZIELPOPULATION :

Die Hauptaufgabe des Dienstes besteht darin, Menschen, die durch Alter, Behinderung oder Krankheit geschwächt sind, zu ermöglichen, zu Hause zu bleiben, indem soziale Bindungen gefördert und dem Verlust der Selbstständigkeit durch eine angepasste und qualitativ hochwertige Betreuung vorgebeugt wird. Ebenso



bieten wir unsere Dienste Menschen mit Sehbehinderungen an, um ihnen eine individuelle und professionelle Betreuung in ihrer vertrauten Umgebung zu ermöglichen. Wir passen unsere Pflegedienste an die spezifischen Bedürfnisse und Anforderungen der einzelnen Empfänger an, um eine maßgeschneiderte Pflege zu gewährleisten. Die Gewährleistung der Kontinuität der Pflege ist von größter Bedeutung und erfordert eine starke und enge Zusammenarbeit mit den Haus- und Fachärzten der Leistungsempfänger, Krankenhäusern, Sozialdiensten und Nachbarschaftsdiensten.

A.- Allgemeine Modalitäten für die Betreuung unserer Klienten :

Unsere Pflegekräfte sind hochqualifiziert und zeigen Einfühlungsvermögen bei der Betreuung unserer Nutzer. Sie kümmern sich nicht nur um die körperlichen Bedürfnisse, sondern auch um das geistige Wohlbefinden jedes Einzelnen. Unsere Koordinatorinnen sorgen durch regelmäßige Gespräche und Beobachtungen dafür, dass die Pflege individuell auf die Bedürfnisse und Wünsche des Nutzers abgestimmt wird. Wir legen großen Wert darauf, dass sich jeder Nutzer respektiert und in guten Händen fühlt.

III.- KONZEPT FÜR DIE BETREUUNG UNSERER KLIENTEN :

Das Betreuungskonzept von MOTUM umfasst drei Schwerpunkte:

- Der ganzheitliche Ansatz
- Personalisierte Pflege
- Die Qualität der Leistungen und die Zufriedenheit des Empfängers
- Konzepte für die Betreuung von Menschen mit Demenz oder am Lebensende
- Umgang mit Beschwerden

A.- Konzept für die Betreuung von Menschen mit Demenz oder am Lebensende :

Für Menschen mit Demenz oder am Lebensende haben wir spezielle Pflegekonzepte entwickelt, die eine sensible und ganzheitliche Betreuung gewährleisten. Unser geschultes Personal verfügt über das nötige Fachwissen und Einfühlungsvermögen, um diese besonderen Personengruppen zu betreuen. Wir legen großen Wert darauf, dass diese Nutzer in ihrer jeweiligen Lebenssituation bestmöglich unterstützt werden und ihre Würde sowie ihre Autonomie respektiert werden.



B.- Der ganzheitliche Ansatz :

1.- Respekt und Zuhören :

Respekt vor der Person: Die Einhaltung dieses Prinzips ist grundlegend für die Arbeitsweise von MOTUM. Er äußert sich in Zurückhaltung und Diskretion. MOTUM beabsichtigt, alle Interventionen mit demselben professionellen Bewusstsein durchzuführen, unabhängig von der Herkunft der Person, ihrem Geschlecht, ihrer Nationalität, ihrer Religion, ihren Sitten, ihrer familiären Situation, ihrem sozialen Umfeld, ihrer Erziehung oder ihrer Krankheit. MOTUM fördert die Durchführung von Interventionen, die den Lebensumständen angepasst sind, und stellt durch ständige Qualitätskontrolle sicher, dass diese Interventionen an die sich ändernden Bedürfnisse der unterstützten Person angepasst werden.

MOTUM betreut und unterstützt die Tutoren durch regelmäßige Treffen, ein offenes Ohr und die Entwicklung von Fortbildungen zur Verbesserung der beruflichen Praxis.

Zuhören: MOTUM achtet darauf, eine Qualität des Zuhörens aufrechtzuerhalten, die für die richtige Definition der Interventionen notwendig ist, um maßgeschneiderte Interventionen zu ermöglichen.

MOTUM beabsichtigt, sein Engagement und sein Wissen als lokaler sozialer Akteur aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln, um eine mögliche Neuausrichtung auf andere Organisationen vorschlagen zu können.

2.- Vielfalt :

Motum verfolgt eine Politik der Vielfalt, sowohl im Bereich der Humanressourcen als auch aufgrund seiner sozialen Verantwortung, und hat sich zum Ziel gesetzt, den Prozess mit einer umfassenden Diagnose der Situation und der Festlegung einer Diversitätspolitik zu beginnen.

3.- Koordinierung und Kontinuität der Pflege :

MOTUM entwickelt seine Organisation auf der Grundlage eines prozessorientierten Managements.

MOTUM hat daher in seinem Projekt die Notwendigkeit der Koordination mit anderen ergänzenden Diensten und Fachleuten festgeschrieben, wodurch die unterstützte Person in den Mittelpunkt des Systems gestellt wird und gleichzeitig ihr Platz als aktiver Akteur, der an ihrem Lebensprojekt teilnimmt, gewahrt bleibt. Wie mit den Nutzern entwickelt MOTUM auch mit dem Umfeld eine Beziehung der Nähe und des Vertrauens.



Um ein kohärentes Funktionieren zu gewährleisten, beruht die interne Organisation des Dienstleistungsangebots auf mehreren Prinzipien:

- Das Prinzip der Kundennähe.
- Lesbarkeit: durch einen einzigen Ansprechpartner: den Vorgesetzten.
- Ein kontinuierlicher Austausch zwischen den verschiedenen Fachkräften bei internen und externen Treffen oder Gesprächen.
- Öffnung nach außen: Da dies für die Umsetzung des individuellen Projekts unerlässlich ist, wird die Organisation so gestaltet, dass der Austausch mit den Nutzern, ihrem Umfeld und den anderen Fachkräften erleichtert wird.

Gemäß der geltenden Gesetzgebung stellt das MOTUM sicher, dass an 365 Tagen im Jahr von 6 bis 22 Uhr ausreichend Personal anwesend ist. Es wird ein Monatsplan erstellt, um die Kontinuität der Pflege zu gewährleisten, eine qualitativ hochwertige Pflege zu leisten und eine auf die Bedürfnisse der Klienten zugeschnittene Betreuung anzubieten.

C.- Individuelle Pflege: Angemessenheit in der richtigen Antwort

Um stets eine Dienstleistung anzubieten, die auf die Bedürfnisse der betreuten Person zugeschnitten ist, verpflichtet sich MOTUM, auf eine Bedarfsermittlung in Absprache mit der betreuten Person zu achten und so oft wie nötig einen koordinierten Ansatz mit anderen Institutionen und Fachleuten zu gewährleisten.

1.- Das organisatorische Dreieck:

Sie entsteht zwischen der Person, die von dem Dienst begleitet wird, der Person, die die Leistung erbringt, und einem Verantwortlichen, der MOTUM vertritt. Der Dreieckscharakter dieser Beziehung gewährleistet mehrere Funktionen: Den Schutz des Leistungsempfängers durch den Verantwortlichen und den Schutz des Betreuers, indem er ihm hilft, eine professionelle Distanz zu wahren.

Die Führungskraft sorgt für einen reibungslosen Ablauf des Dienstes unter Einhaltung der Berufs- und Standesregeln.

2.- Förderung der Selbstständigkeit der Klientinnen und Klienten

:

Die Autonomie unserer Nutzerinnen und Nutzer liegt uns besonders am Herzen. Wir ermutigen sie, so selbstständig wie möglich zu bleiben und unterstützen sie dabei,



ihre Selbstbestimmung zu bewahren. Unser Pflegepersonal fördert die Selbstständigkeit der Nutzer durch gezielte Maßnahmen, um ihre Fähigkeiten im Alltag zu stärken. Dabei berücksichtigen wir die individuellen Ressourcen sowie die persönlichen Vorlieben, um jedem Nutzer ein Höchstmaß an Selbstständigkeit zu ermöglichen.

IV.- KONZEPT DER WOHLWOLLENDEN FUERSORGE

Wohlwollende Fürsorge bezieht sich auf einen umfassenden Ansatz, der darauf abzielt, das Wohlbefinden, den Respekt, die Würde und die Lebensqualität unserer Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten.

Die Schlüsselemente dieses Konzepts sind :

Achtung der Würde: Klientinnen und Klienten werden mit Respekt und Achtung behandelt, wobei ihre Autonomie und Individualität anerkannt wird. Das bedeutet, sie in Entscheidungen, die sie betreffen, einzubeziehen und ihre Entscheidungen und Vorlieben zu respektieren.

Qualität der Pflege und Betreuung : beinhaltet die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen Pflege, die den physischen, emotionalen und psychologischen Bedürfnissen der Klienten gerecht wird.

Kommunikation und Zuhören: Unsere Mitarbeiter/innen fördern eine offene, transparente und einfühlsame Kommunikation mit den Klient/innen und ihren Familien. Es ist wichtig, ihren Sorgen, Wünschen und Beschwerden aufmerksam zuzuhören und angemessen darauf zu reagieren.

Förderung der Selbstständigkeit: fördert die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Klienten, wo immer dies möglich ist. Dies kann körperliche Übungsprogramme, soziale und kulturelle Aktivitäten sowie technische Hilfen zur Erleichterung der Fortbewegung und der täglichen Aktivitäten umfassen.

Prävention von Misshandlung: Zum guten Umgang mit Menschen gehört auch, jede Form von körperlicher, emotionaler, finanzieller oder psychologischer Misshandlung von Klientinnen und Klienten zu verhindern und zu erkennen.

A.-



V.- Qualität und Zufriedenheit :

A.- Die Qualität:

Unsere Verpflichtung: Die Bedürfnisse der Leistungsempfänger bestmöglich und rechtzeitig zu erfüllen. Den Dienst so organisieren, dass unsere Arbeitsabläufe rationalisiert werden, mit dem Ziel, Informations- und Zeitverluste zu vermeiden und die Qualität des Dienstes zu verbessern.

B.-

C.- Zufriedenheit:

Zufriedenheit des Empfängers/der Empfängerin durch Erfüllung seiner/ihrer Erwartungen und Anpassung der Intervention an veränderte Bedürfnisse.

Die Begünstigten werden aufgefordert, die Qualität der Interventionen und Beziehungen zu bewerten. Jede Beschwerde wird bearbeitet.

VI.- UMGANG MIT BESCHWERDEN UND MITTEL DER INTERNEN UND EXTERNEN KOMMUNIKATION

A.- Beschwerdemanagement :

Wir nehmen Beschwerden sehr ernst und betrachten sie als Gelegenheit, unsere Dienstleistungen zu verbessern. Wir haben klare Verfahren festgelegt, um Beschwerden von Nutzern oder deren Angehörigen professionell und zeitnah zu bearbeiten. Unser Ziel ist es, konstruktive Lösungen zu finden, Missverständnisse auszuräumen und die Zufriedenheit unserer Nutzerinnen und Nutzer langfristig zu gewährleisten.

B.- Kommunikation :

Wir haben klare und effektive Kommunikationskanäle für Mitarbeiter, Klienten und deren Familien eingerichtet, die regelmäßige Gespräche, Newsletter und Flyer beinhalten, um eine reibungslose Kommunikation zu gewährleisten. Der Telealarmdienst wird bei Bedarf installiert. Unsere Website bietet alle notwendigen praktischen Informationen. Unsere Pflegekräfte und Koordinatorinnen sind über ihre Handys erreichbar (Nr. den Klienten bekannt).



VII.- Plan zur Verhütung von Infektionen und zur Einhaltung der Hygienevorschriften :

Die Sicherheit und Gesundheit unserer Klientinnen und Klienten sowie des Pflegepersonals haben für uns oberste Priorität. Deshalb haben wir klare Verfahren zur Vermeidung von Infektionen festgelegt und strenge Hygiene- und Gesundheitsvorschriften eingeführt. Durch regelmäßige Schulungen sensibilisieren wir unser Personal für Hygienemaßnahmen und stellen sicher, dass alle Standards eingehalten werden, um das Risiko von Infektionen zu minimieren und eine gesunde Umgebung für alle Beteiligten zu gewährleisten.

A.- Verwendung von Reinigungsmitteln und -materialien :

- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion aller Oberflächen, insbesondere in Bereichen mit häufigem Kontakt oder zur Vorbereitung einer sauberen Umgebung (Verbandswechsel)
- Verwendung von geeigneten Reinigungsmitteln gemäß den Anweisungen des Herstellers
- für eine angemessene Lagerung und Handhabung von Reinigungsmitteln sorgen

B.- Handhygiene und zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen :

- Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 20 Sekunden
- Verwendung von Händedesinfektionsmitteln, insbesondere vor und nach direktem Kundenkontakt
- das Tragen von Handschuhen bei der Versorgung von Wunden oder bei einem möglichen Kontakt mit Körperflüssigkeiten

C.- Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung :

- Bereitstellung von Schutzmasken, Handschuhen, Schürzen oder Schutzbrillen nach Bedarf
- Schulung des Personals in der korrekten Verwendung und Entsorgung der persönlichen Schutzausrüstung

D.- Verwendung von Berufskleidung :

- Tragen von sauberer und angemessener Arbeitskleidung während der Arbeitszeit, die von einer industriellen Reinigungsfirma bereitgestellt und gereinigt wird.
- Wechseln der Berufskleidung bei sichtbaren Verschmutzungen oder nach Kontakt mit infektiösem Material



E.- Prävention von Unfällen, bei denen es zu einer Exposition gegenüber Blut oder biologischen Produkten menschlichen Ursprungs kommt :

- Schulung des Personals in Sicherheitsmaßnahmen für den Umgang mit Nadeln, Spritzen und anderen scharfen Gegenständen
- Bei Exposition sofort handeln, einschließlich Reinigung der betroffenen Stelle und Meldung an die Vorgesetzten.

F.- Verwendung von antiseptischen Mitteln :

- Verwendung von antiseptischen Lösungen oder Tüchern zur Desinfektion von Hautbereichen vor medizinischen Eingriffen oder Pflegemaßnahmen.
- Einhaltung der Einwirkzeit und der Konzentrationsempfehlungen bei der Verwendung von antiseptischen Produkten

G.- Umweltmanagement :

1.- 1.Abfall :

- Medizinische Abfälle wie gebrauchte Spritzen, Verbandsmaterial oder infektiöse Abfälle müssen getrennt gesammelt und entsorgt werden.
- die Verwendung von speziellen Behältern oder Müllsäcken für medizinische Abfälle, die sicher verschlossen und beschriftet sind
- Beachten Sie die örtlichen Vorschriften und Gesetze zur Entsorgung von medizinischen Abfällen, um die Risiken für Umwelt und Gesundheit zu minimieren.

2.- 2. Eliminierungen :

- die Verwendung von Einmalhandschuhen und geeigneten Reinigungsmaterialien bei der Pflege von Inkontinenzpatienten
- Entsorgen Sie kontaminierte Materialien in geschlossenen Säcken oder Behältern, um die Ausbreitung von Krankheitserregern zu verhindern.
- Reinigen und desinfizieren Sie alle betroffenen Flächen nach dem Kontakt mit Exkrementen, um eine hygienische Umgebung zu gewährleisten.

3.- 3.Ausrüstung :

- Reinigen und desinfizieren Sie planmäßig alle Medizinprodukte nach jedem Gebrauch, um eine Kreuzkontamination zu vermeiden.



- die Ausrüstung gemäß den Anweisungen des Herstellers zu überprüfen und zu warten, um ihre Funktionalität und Sicherheit zu gewährleisten
- Dokumentation aller Reinigungs- und Pflegemaßnahmen zur Rückverfolgbarkeit und Qualitätssicherung

H.- Vorgehen bei einem Nutzer oder Mitarbeiter, der an einer ansteckenden Krankheit leidet :

- Isolationsmaßnahmen gemäß den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden oder des Arztes
- Schulung des Personals in spezifischen Maßnahmen zur Minimierung des Übertragungsrisikos

I.- Verfahren zur Meldung von Infektionen :

- Klare Richtlinien für die Meldung verdächtiger Infektionen an die zuständigen Behörden oder Vorgesetzten
- Dokumentation aller Infektionsfälle sowie der Maßnahmen, die zur Rückverfolgbarkeit und Analyse ergriffen wurden



PREISLISTE am 1^{ier} März 2024

Akte	Betrag in Euro	Erklärungen
Verabreichung von Medikamenten/Augentropfen/Salben	5	Verabreichung von Medikamenten, deren Verabreichung nicht von der Pflege- und Krankenversicherung übernommen wird
Vorbereitung einer Pillbox	35	Vorbereitung der Medikamente für eine Woche (Pillbox)
Krankenpflegehandlungen aus persönlichen Gründen (pauschal für eine Dauer von maximal 15 Minuten)	28	Pflegehandlungen für Leistungen, die nicht von der Pflegeversicherung und der Krankenversicherung übernommen werden
Spezifische Tätigkeiten (pauschal für bis zu 15 Minuten)	28	Administrative Verwaltung der Rezepte und ärztlichen Verschreibungen beim Kunden; Apothekenbesuch durch das Motum-Personal, um pharmazeutische Produkte in Empfang zu nehmen.
Kleiner Haushalt (pauschal für eine Dauer von maximal 15 Minuten)	13	Erledigung kleinerer Hausarbeiten



Akte	Betrag in Euro	Erklärungen
Fahrt mit dem Klienten (pauschal für maximal 30 Minuten) + Kosten von 0,50 Euro/km, wenn Fahrzeug MOTUM	32	Fahrt mit MOTUM-Fahrzeug oder Fahrdienst (ADN, Adapto)

Informationen über mögliche zusätzliche Zahlungen für Leistungen der Krankenkasse

Krankenpflege :

Die Kosten für die in der Nomenklatur für Krankenschwestern und Krankenpfleger aufgeführten Handlungen und Dienstleistungen werden zu achtundachtzig Prozent (88 %) der gemäß Artikel 66 des Sozialversicherungsgesetzbuches festgelegten Tarife übernommen, die zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung gelten. Abweichend davon beträgt die Kostenübernahme einhundert Prozent (100 %) für die erbrachten Pflegeleistungen

- an geschützte Personen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Rezepts das vollendete achtzehnte (18) Lebensjahr noch nicht erreicht haben,
- an Personen, die über einen Betreuungsplan im Sinne von Artikel 350 des Sozialversicherungsgesetzbuchs verfügen oder die Pflegezulage nach dem Gesetz vom 22. Mai 1989 oder eine Sonderzulage für Schwerbehinderte nach dem geänderten Gesetz vom 16. April 1979 erhalten.

Physiotherapeutische Behandlungen

Die in der Nomenklatur der Masseur-Kinesitherapeuten aufgeführten Handlungen und Dienstleistungen werden zu siebenzig Prozent (70%) übernommen.

Abweichend davon beträgt die Kostenübernahme einhundert Prozent (100%) in den folgenden, erschöpfend aufgezählten Situationen:

- Wenn die geschützte Person an einer der in Anhang G unter I dieser Satzung aufgeführten schweren Erkrankungen leidet,
- wenn die geschützte Person zum Zeitpunkt der Ausstellung der Anordnung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,



- für Maßnahmen, die im Rahmen eines chirurgischen Eingriffs am Bewegungsapparat verordnet werden, und zwar bis zu zweiunddreißig (32) Behandlungssitzungen, vorausgesetzt: 31/211
- 1. die Verjährung innerhalb von vier (4) Monaten ab dem Datum des Eingriffs festgestellt wird,
- 2. dass diese Handlungen innerhalb von vier (4) Monaten ab dem Datum der Validierung der ärztlichen Anordnung ausgestellt werden,

für die in der Nomenklatur der Handlungen und Leistungen der Masseur-
Kinesitherapeuten vorgesehenen Bilanzen.

Die eventuell zu Lasten der geschützten Person verbleibende Eigenbeteiligung für Kinesitherapie, die in einem in Artikel 75 des Sozialversicherungsgesetzbuches genannten Krankenhaus von einem vom Krankenhaus angestellten Leistungserbringer erbracht wird, wird ihr vom Krankenhaus gemäß den Bestimmungen in Rechnung gestellt, die in der zwischen der Nationalen Gesundheitskasse und dem repräsentativen Verband der luxemburgischen Krankenhäuser geschlossenen Vereinbarung vorgesehen sind.